

und, ist der Arzt der Verwalter des organischen Kapitals, was er sein soll, dann gewinnt die Frage nach dem Mitbestimmungsrecht des Arztes auf dem Gebiete der Auslese und der Eignungsprüfung ungeheure Bedeutung. An der konstitutionellen Disposition kann der Arzt nichts ändern; er kann sie wohl feststellen, wenn auch, bei dem Mangel erschöpfender Kenntnisse, nicht mit absoluter Verlässlichkeit. Ihm gebührt die Auswahl, die Assentierung — in der einen Richtung, um die Geeigneten zu finden, in der anderen, um die Ungeeigneten vor Schädigung zu bewahren. Bei der Hochflut sportlicher Betätigung unserer Zeit bedeutet schon diese Auswahl Erfolg. Dort, wo Höchstleistungen vollzogen werden sollen, wo Erfolg an Ansehen oder an Geld in Frage kommt, hat man sich auch schon gewöhnt, dem Arzt *Mitbestimmungsrecht* einzuräumen. Wohlgefügte Organisationen haben gelernt, ärztliches Gutachten obligatorisch zu verlangen, immer aber erstreckt sich die Auswahl auf bestimmte Beanspruchungen, also auf bestimmte Sportzweige.

Auf dem Gebiete konstitutioneller Beurteilung bleibt der Arzt Begutachter. Anders ist dies schon auf dem Gebiete der *Kondition*. Bei gegebener Eignung die konditionellen Möglichkeiten anzugeben, ihre Durchführung zu überwachen, ihren Erfolg festzustellen, ist Aufgabe des Arztes. Jede körperliche Betätigung, sei sie Arbeit, sei sie Spiel, Sport, läuft in erster Linie auf *koordinative Benützung des Körpers* hinaus. Die Summe der Koordinationen in ihrem Ablauf und in ihrer Exaktheit gibt die Geschicklichkeit und damit die Durchführbarkeit bestimmter muskulärer Leistungen. Sie ist erlernbar, wenn auch nicht von jedem und nicht von allen in gleichem Ausmaß. Sie ist aber nicht lehrbar. Die *Hilfen* zu finden, zu beherrschen und



Carl Barth

— *Ein Glück ist noch das Telephon . . . sonst würde ich gar keine Bewegung machen.*